



Endgültige Bedingungen vom **20.02.2020**

Hypo Vorarlberg Bank AG

Emission von

EUR 3.000.000

0,03% EUR 3 Mio Hypo Vorarlberg Anleihe 2020-2023

ISIN: **AT0000A2CYE4**

(die "**Schuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**")

emittiert am **24.02.2020** unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtige Hinweise

Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 8.7.2019 wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Wertpapiere. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom 8.7.2019, der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geltenden Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. Der Prospekt ist bei der Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz kostenlos erhältlich und kann auf der Website **www.hypovbg.at** – „Investor Relations“ eingesehen werden.

Warnung: Der Prospekt vom 8.7.2019 wird voraussichtlich bis zum 7.7.2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.hypovbg.at) zu veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die *Schuldverschreibungen* geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG

und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; und (ii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* für geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die *Schuldverschreibungen* später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Wertpapieren anwendbar sind.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die Wertpapiere geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Hypo Vorarlberg Bank AG (die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in EUR (die "**Festgelegte Währung**") am 24.02.2020 (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von EUR 3.000.000 auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von 100,00% im Ausmaß von zumindest einem Stück.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich für die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel.** Die Schuldverschreibungen können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich (soweit die Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibungen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (6) **Endgültige Bedingungen.** Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die Endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern.

§ 2

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die in einem regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) oder der Liquidation der Emittentin untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.

§ 3 Verzinsung

- (1) **Fixe Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit dem Zinssatz von 0,03 % (der "**Zinssatz**") ab dem 24.02.2020 (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in § 3 (3) definiert) ist an den folgenden Festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: 24.02.2021, 24.02.2022, 24.02.2023

Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen

- (3) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzins) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (8) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (4) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Stufenzins wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (5) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) mit 4% *per annum* verzinst.
- (6) **Zinszahlungstage.** "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeden 24.02.2021, 24.02.2022 und 24.02.2023. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.
- (7) **Zinsperiode.** Die "**Zinsperiode**" meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren

Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (8) **Zinstagequotient.** Der "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):
- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
 - (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 4 **Rückzahlung**

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von EUR 1.000 je Nennbetrag am 24.02.2023 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

§ 5 **Zahlungen**

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und ggf. Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und ggf. Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European

Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, den Wahlrückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6

Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7

Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8

Beauftragte Stellen

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:

Zahlstelle: Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

Berechnungsstelle: Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstelle im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als

Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf, Einziehung und Entwertung

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at – „Investor Relations“) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 11

Börsennotierung

Die Emittentin kann die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse jederzeit beantragen.

§ 12

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Bregenz.
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

ISIN, WKN:	AT0000A2CYE4, A28T25
(i) Nummer der Serie:	56
(ii) Nummer der Tranche:	1

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes:	Nicht anwendbar
Angebotsfrist:	Nicht anwendbar
Zeitraum für die Zeichnung:	Nicht anwendbar
Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse:	Nicht anwendbar
Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel:	Nicht anwendbar
Gebühren:	Nicht anwendbar

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die	Nicht anwendbar

angebotenen Wertpapiere
zum Handel zugelassen
sind:

Emissionsrendite: 0,03% p.a.

Berechnungsmethode der Emissionsrendite: *ICMA Methode (Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen)*

INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Hypo Vorarlberg Bank AG

Durch:

Mag. Lukas Wirnsperger

Durch:

Patrick Schwarz

TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Nachdem manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die Hypo Vorarlberg Bank AG (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU (*Capital Requirements Directive IV – CRD IV*) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapiere berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 österreichisches Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die

erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin nicht die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt.

Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre

Nicht anwendbar.

Sonstigen Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinweis für die Anleger

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den

Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

- | | |
|--|--|
| B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin | Der juristische Name der Emittentin lautet "Hypo Vorarlberg Bank AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Vorarlberg". |
| B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung | Die Emittentin ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch, Österreich, eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung. Der Sitz der Emittentin ist in Bregenz. Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich. |
| B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken | <p>Die weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des erforderlichen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Märkte beeinflussen.</p> <p>Zudem könnten neue und strengere Vorschriften bezüglich der Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten in Kraft treten. Diese Maßnahmen können zu höheren Refinanzierungskosten bei Kreditinstituten führen und Auswirkungen auf deren Geschäftsergebnisse haben.</p> |
| B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin | Die Vorarlberger Landesbank-Holding und ihre (direkten und indirekten) Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin und deren Tochtergesellschaften, die nach IFRS voll konsolidiert sind) bilden zusammen eine Gruppe (die " Hypo Vorarlberg-Gruppe "). Die Anteile an assoziierten Unternehmen der Emittentin werden mittels " <i>at equity</i> "-Bewertung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen. |

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	in Millionen €	31.12.2018	31.12.2017 (angepasst)
Bilanzsumme		13.754,6	13.182,5
Forderungen an Kunden (L&R)		9.652,7	9.405,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)		5.682,4	5.338,7
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)		5.257,6	4.695,5
Eigenmittel gemäß CRR		1.379,8	1.328,4
davon Kernkapital		1.179,9	1.093,3
Zinsüberschuss		167,4	158,2
Provisionsüberschuss		31,9	34,8
Verwaltungsaufwand		-97,7	-96,3
Ergebnis vor Steuern		48,7	94,6
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR		17,79%	18,01%

* Die angegebenen Zahlen zum 31.12.2017 werden aufgrund einer Prüfung nach § 2 Abs 1 Z 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) und aufgrund von IAS 8 iVm IFRS 9 angepasst.

Quelle: Geschäftsbericht 2018 der Emittentin (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRS))

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften

HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG

HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG ("HUBAG") ist ein Alternativer Investmentfonds nach dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) im Bereich Venture Capital- und Private Equity. Das Kerngeschäft liegt in der Finanzierung von klein- und mittelständischen Unternehmen mittels Eigen- und

Abschlusses

Annexkapital. Den Investorenkreis der HUBAG bilden die Emittentin sowie Versicherungen und Stiftungen.

Wegen des angestrebten Portfolioabbaus konzentriert sich das Finanzanlagevermögen der HUBAG auf nunmehr wenige Beteiligungen. Bei den in 2018 ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenständen (2017: TEUR 31.352) handelte es sich um immaterielle Vermögenswerte eines Beteiligungsunternehmens. Nachdem zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung eine Werthaltigkeit dieser Vermögensgegenstände für die bestehenden Aktionäre sich nicht abzeichnete, konnte dieser Position keine Werthaltigkeit mehr zugemessen werden.

Die Neubewertung eines Beteiligungsunternehmens der HUBAG, welches u.a. im Zusammenhang mit zeitlichen Verzögerungen bei der Verwertung der Forschungsergebnisse und den daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen steht, führte zu einer Abschreibung in der Gruppe in Höhe von TEUR 31.352. Die Emittentin hält 79,19% an der HUBAG.

Das Geschäftsjahr 2018/19 der HUBAG wird weiterhin im Zeichen der angestrebten Exits der noch bestehenden Beteiligungen stehen. Es besteht keine Garantie, dass die in der HUBAG ausgewiesenen Beteiligungswerte im Exit auch tatsächlich erzielt werden können.

Verfahren aufgrund österreichischer Finanzmarktaufsichtsbehörde Prüfung

In Folge der Anfang April 2016 veröffentlichten "Panama-Papers" hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA") die Offshore-Geschäfte der Emittentin im Rahmen einer Sonderprüfung untersucht. Am 21.3.2018 hat die FMA in dieser Sache ein Straferkenntnis gegen die Emittentin veröffentlicht, das jedoch noch nicht rechtskräftig ist. Bei den angeführten Vorwürfen handelt es sich aus Sicht der Emittentin und ihres Rechtsvertreters ausschließlich um offene Rechtsfragen, zu denen noch keine höchstgerichtliche Judikatur des österreichischen Obersten Gerichtshofs vorliegt. Der Vorstand der Emittentin und der Rechtsvertreter der Emittentin sind nach wie vor überzeugt davon, dass sich die Emittentin bei all ihren Geschäften an die in den jeweiligen Jahren geltende Rechtslage gehalten hat. Daher hat die Emittentin eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis eingelegt und ist gemeinsam mit ihrem Rechtsvertreter der Auffassung, dass viele Punkte im Erkenntnis widerlegt werden können und sich die Strafe zumindest

deutlich verringert. Das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der FMA ist derzeit unterbrochen, da in ähnlichen Verfahren der österreichische Verwaltungsgerichtshof angerufen wurde.

Die Emittentin hat in den vergangenen Jahren die Anzahl von Konten für nicht operativ tätige Offshore-Gesellschaften bereits sukzessive abgebaut. Als Folge der Diskussionen um die Panama Papers hat der Vorstand der Emittentin gemeinsam mit den Eigentümern der Emittentin eine Anpassung der Strategie und der Geschäftstätigkeit mit Offshore-Kunden vorgenommen, die vom Aufsichtsrat der Emittentin beschlossen wurde. Gemäß dieser Strategie wurden noch bestehende Geschäftsbeziehungen mit Übersee-Offshoresgesellschaften eingestellt und es werden keine Neugeschäfte in diesem Bereich mehr abgeschlossen. Aufgrund des geringen Ertragsanteils dieser Geschäftsbeziehungen wird sich diese Veränderung nicht wesentlich auf die Ertragskraft der Emittentin auswirken.

Regulatorien und anderes

Darüber hinaus verlangen die neuen Regularien, dass Kreditinstitute ihre Eigenmittel weiter aufstocken und eine Liquiditätsversorgung sicherstellen müssen, die so kosteneffizient wie möglich ist, während Kosten, einschließlich der Kosten für den Abwicklungsfonds, kontinuierlich steigen. Die niedrigen Zinssätze und die sich ständig ändernden technologischen Anforderungen für Kreditinstitute und ihre Dienstleistungen sind ebenfalls eine Herausforderung.

Insgesamt beabsichtigt der Vorstand der Emittentin, das bewährte, breit aufgestellte Geschäftsmodell der Emittentin beizubehalten und sich wie bisher auf das Kundengeschäft zu konzentrieren. Der Vorstand der Emittentin verfolgt weiterhin eine vorsichtige Risiko- und Bilanzpolitik und wird angemessene Beträge für die Kreditrisikovorsorge bereitstellen.

Das Ergebnis im Geschäftsjahr 2018 lag deutlich unter jenen des Vorjahres – u.a. aufgrund von Umstellungseffekten durch IFRS 9. Am 30.5.2018 hat die Rating-Agentur Standard & Poor's das Rating der Emittentin von A (positiv) auf A+ (stabil) verbessert.

Die Emittentin erklärt, dass sich, ausgenommen wie oben dargestellt, die Aussichten der Emittentin seit dem 31.12.2018 nicht wesentlich verschlechtert haben.

	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum	Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2018, eingetreten sind.
B.13	Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind	Soweit nicht in B.12 offengelegt, gibt es keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.
B.14	Gruppe und Abhängigkeit der Emittentin in der Gruppe	Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der Hypo Vorarlberg-Gruppe nicht abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten	Die Emittentin ist eine regionale Universalbank, die sich in den vergangenen Jahren zu einem Finanzdienstleister entwickelt hat, der in Österreich und in bestimmten Nachbarländern tätig ist und aus einer Hand ein für seine Größe umfangreiches Produktsortiment anbietet.
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	Die Emittentin hat die folgenden Stammaktionäre mit den jeweils in Klammer angegebenen Beteiligungen an ihrem Grundkapital: Vorarlberger Landesbank-Holding (76,8732%) und Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (23,1268%). Die Vorarlberger Landesbank-Holding verfügt über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad.

B.17 Ratings der Emittentin oder der Schuldtitel

Den Wertpapieren sind folgende Ratings zugewiesen:

Nicht anwendbar; die Wertpapiere verfügen über kein Rating.

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und Standard & Poor's ("**S&P**") geratet.¹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellen sich die Ratings für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's ²
Ausblick	Stabil
Bankeinlagen (langfristig)	A3
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2

¹ Hinweis: Moody's und S&P sind in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der geltenden Fassung (die "**Ratingagenturverordnung**") registriert. Auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* – "**ESMA**") (www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Ratingagenturverordnung registrierter Ratingagenturen, in der Moody's und S&P angeführt sind.

² Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moodys.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'**Aaa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen der geringsten Kreditrisikostufe.

'**Aa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aa werden als Verpflichtungen von hoher Qualität eingestuft und unterliegen sehr geringem Kreditrisiko.

'**A**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie A werden als Verpflichtungen der oberen Mittelklasse eingestuft und unterliegen geringem Kreditrisiko.

'**Baa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen mittelgradigem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

'**P-2**' — Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, verfügen über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

'**baa**' (Baseline Credit Assessment) — Von Emittenten mit dem Rating baa wird angenommen, dass sie eine mittlere innere oder unabhängige Finanzkraft haben und daher mittelgradigem Kreditrisiko unterliegen und als solche können sie bestimmte spekulative Kreditelemente ohne jegliche Möglichkeit einer außerordentlichen Unterstützung von einem verbundenen Unternehmen oder einer Regierung haben.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'**Ausblick**' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Baseline Credit Assessment	baa2
Nicht nachrangige Fremdmittel	A3
Nachrangige Fremdmittel	Baa3
Öffentliche Pfandbriefe	Aa1
Hypothekarische Pfandbriefe	Aaa

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

	Rating durch S&P ³
Ausblick	Stabil
Langfristiges Emittentenrating	A+ ⁴
Kurzfristiges Emittentenrating	A-1 ⁵

Quelle: Standard & Poor's

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin begibt nicht-nachrangige auf den Inhaber lautende fix verzinsten, die die ISIN **AT0000A2CYY4** tragen (die "**Schuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**").

C.2 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapiere lauten auf **EUR**.

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapierinhaber haben insbesondere das Recht, Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und Rückzahlung des Kapitals wie in C.9 angegeben am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur in den in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig.

Rangordnung

Die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die in einem

³ Hinweis: Die Rating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Rating Kategorien vorzunehmen.

⁴ 'A' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A' hat hohe Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Rating Kategorien.

⁵ 'A-1' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A-1' hat starke Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Er ist von S&P in der höchsten Rating Kategorie geratet.

regulären Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) oder Liquidation der Emittentin untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.

Beschränkungen dieser Rechte

Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.

Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

C.9 C.8 sowie

nominaler Zinssatz

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit einem Zinssatz von 0,03% bis zum **24.02.2023** verzinst.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Verzinsungsbeginn ist der **24.02.2020** (der "**Verzinsungsbeginn**").

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bedeutet nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen jeden **24.02.2021, 24.02.2022** und **24.02.2023**.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Entfällt; die Wertpapiere haben keine basiswertabhängige Verzinsung.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Wertpapiere werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **24.02.2023** (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **EUR 1.000 je Nennbetrag** (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

Angabe der Rendite

0,03% p.a.

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch jeden Gläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**")

vorgesehen.

Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger zu bestellen.

- | | | |
|-------------|--|---|
| C.10 | Derivative Komponente bei der Zinszahlung | Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw enthalten keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

Siehe C.9 |
| C.11 | Zulassung zum Handel | Die Zulassung der Wertpapiere zum Amtlichen Handel der Wiener Börse kann jederzeit beantragt werden. |
| C.15 | Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird | Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente. |
| C.16 | Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere - Ausübungstermin oder letzter Referenztermin | Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente. |
| C.17 | Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere | Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente. |
| C.18 | Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren. | Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente. |
| C.19 | Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts | Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente. |
| C.20 | Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind | Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente. |

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben.
- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung und nachteiliger Änderungen bei Credit Spreads ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko / Credit Spread-Risiko).
- Negativzinsen im Kreditgeschäft könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko).
- Die Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Emittentin können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Vermögenslage haben.
- Die Emittentin ist in hoch kompetitiven Märkten tätig und konkurriert mit großen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern.
- Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.
- Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden (aufsichtsrechtlichen) Kapitalanforderungen einzuhalten.

- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.
- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.
- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko).
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen (zB von Organen der Emittentin) können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleger liegen.
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, deren Beschlüsse nicht im Interesse der Anleger liegen können.
- Die Vornahme von Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen kann zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten.
- Es besteht das Risiko, dass sich die Werthaltigkeit bestehender Beteiligungen der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG (HUBAG) negativ entwickelt und dass die in der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG (HUBAG) ausgewiesenen Beteiligungswerte beim Exit nicht erzielt werden können, wodurch die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflusst werden kann.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein – komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie ein im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen.

- Die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.
- Von einem Kauf von Wertpapieren auf Kredit wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Wertpapiere.
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.
- Wertpapierinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko.
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss.
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt.
- Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind.
- Anleger, die in Wertpapiere investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko).
- Die Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren und Wertpapieren mit fixverzinsten Perioden sind dem

Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.

- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen.
- Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

- Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen.
- Die Wertpapiere können anderen Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die zu einer Nicht-Zahlung von Zinsen und/oder einer Nichtrückzahlung führen können.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko).

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden

Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen, die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Wertpapierinhaber haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der Vorarlberger Landesbank-Holding oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Wertpapierinhaber liegen.

Interessen an dem Angebot

Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen

E.7 Kosten für die Anleger

Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.